

# Gebührensatzung für die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs Willmars (Archivgebührensatzung)

Vom 15.07.2022

Die Gemeinde Willmars erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv

## § 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Willmars Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Gemeindearchivs bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für Vorlage oder Versendung von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstigen Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Inanspruchnahme eines Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft 15,00 € je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
- (3) Für selbstständige Einsichtnahme in Archivgut wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Gebühren erhoben:

DIN A 4, je Seite	0,50 €
DIN A 3, je Seite	1,00 €

Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Dritte beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

- (5) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen beträgt die Gebühr 50,00 €.
- (6) Neben den Gebühren nach den Abs. 1 bis 4 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren sowie die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
  3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden bei dem Kostenträger, welcher den Aufwand hat, vereinnahmt. Dies ist die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, die das Archivgut der Gemeinde verwaltet, so lange kein Gemeindearchivar bestellt ist.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Benutzungen
1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Willmars oder der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön
  2. durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts
  3. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger
  4. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
  5. in Amts- und Rechtshilfesachen
  6. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im gemeindlichen Interesse liegt.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) Die Gemeinde Willmars kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willmars, den 15.07.2022

**Gemeinde Willmars**



**Reimund Voß**  
Erster Bürgermeister

